



Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Heidenheim vom 14.07.2026

Das Landratsamt Heidenheim erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 13, 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern vom 14.07.2026 wird bis zum 31.10.2026 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Heidenheim in Kraft. Eine nochmalige Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der Trockenheit möglich.

II. Begründung

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG, § 100 Abs. 1 WHG, § 35 S. 2 LVwVfG kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, im Einzelfall geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Heidenheim als untere Wasserbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 82 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 80 Abs. 2 Nr. 3 WG, 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5b Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Zu Ziffer 1

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit kommt es in den Gewässern des Landkreises Heidenheim trotz kurzzeitigen bzw. lokalen Regenereignissen weiterhin zu einer geringen Wasserführung, insbesondere in kleineren Bächen und Flüssen. Dies ergibt sich aus der landesweiten Übersicht Niedrigwasser und Wassermangel des Niedrigwasser-Informationszentrums Baden-Württemberg (<https://niz.baden-wuerttemberg.de/>).

Die Pegelstände im Landkreis Heidenheim befinden sich immer noch auf einem sehr bis extrem niedrigen Niveau. Die Wettervorhersage der kommenden zwei Wochen prognostiziert keine größeren Niederschlagsmengen, sodass derzeit keine langfristige Entspannung in Sicht ist. Die Niederschlagsmengen in einigen Landesteilen hatten bislang keine nachhaltige Wirkung auf die Wasser- und Grundwasserstände.

Im September fielen im Landesdurchschnitt lediglich rund 10 mm Niederschlag bei einem Monatssoll von 70 mm. Bereits der August war mit rund 63 mm gegenüber dem Mittelwert von 94 mm deutlich zu trocken. Seit November 2025 waren, mit Ausnahme des Februars, alle Monate zu niederschlagsarm.

Da die Grundwasserneubildung hauptsächlich durch Herbst- und Winterniederschläge erfolgt, ist unter normalen Verhältnissen erst im Winter mit einer Entspannung der Situation zu rechnen. Die Niedrigwasserphase im Grundwasser setzt sich derzeit somit weitestgehend fort. Das Wasserdargebot wird somit voraussichtlich weiter zurückgehen.

Trocknen Bäche und Flüsse aus, sind ökologische Schäden die Folge. Wird zudem noch Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs, z.B. für Bewässerungszwecke, entnommen, verschlechtert dies die Lebensbedingungen für Fische, Kleinlebewesen und Wasserpflanzen in und an den Gewässern zusätzlich. Die anhaltend geringe Wasserführung beeinträchtigt die Gewässerökologie erheblich. Auch wenn die Wassertemperaturen im Herbst sinken, können durch die geringe Abflussführung eine eingeschränkte Durchgängigkeit und weniger Teillebensräume bestehen, wodurch Fische und andere wassergebundene Tiere und Pflanzen gefährdet sind. Zudem droht eine Verschlechterung der Selbstreinigungskraft der Gewässersysteme.

Die bisherige Allgemeinverfügung wurde aufgrund der damaligen Wetterprognosen zunächst bis zum 30.09.2026 befristet. Da auch die aktuellen Prognosen keine ausreichenden Niederschläge erwarten lassen und sich trotz der Einschränkungen durch die Allgemeinverfügung vom 14.07.2026 das Wasserdargebot und die Gewässerqualität weiter verschlechtert haben, ist eine Verlängerung zum Schutz der Gewässer zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Untersagung von Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs ist geeignet, um die Gewässer im Landkreis Heidenheim bei der anhaltenden Trockenheit vor weiteren Störungen zu schützen und eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen der Gewässer zu vermeiden. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ist auch erforderlich, um die Funktion des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt

während der anhaltenden Trockenheit und der Abflusssituation in den Gewässern zu erhalten und um eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu verhindern. Ein milderes Mittel, welches zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ebenso geeignet ist, ist nicht ersichtlich.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs hat nachteilige Auswirkungen auf Personen, die eine Wasserentnahme aus Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs beabsichtigen. Für die von der Regelung der Allgemeinverfügung Betroffenen führt das Wasserentnahmeverbot ggf. zu einer Einschränkung des individuellen Wasserverbrauchs oder zu einer Umstellung auf alternative Wasserquellen. Dem Interesse der Wasserentnehmer stehen jedoch gewichtige Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässerökologie und der Natur, gegenüber. Die oberirdischen Gewässer sind empfindliche Ökosysteme, deren Zustand und Funktion durch niedrige Wasserstände, hohe Wassertemperaturen und ein schlechtes Mischungsverhältnis bei Einleitungen von gereinigtem Abwasser gefährdet wird. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz dieser Gemeinwohlbelange gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen der Wasserentnehmer. Bei der befristeten Untersagung von Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs handelt es sich somit um ein angemessenes Mittel zum Schutz der Gewässer und der Natur während der anhaltenden Trockenheit und den damit einhergehenden niedrigen Wasserabflüssen.

Zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs sowie durch wasserrechtliche Erlaubnisse genehmigte Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der erforderliche Mindestabfluss, der benötigt wird, um die gewässerbiologischen Vorgänge aufrecht zu erhalten, nicht mehr gegeben. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines geordneten Wasserhaushalts das private Interesse des Einzelnen, das angeordnete Verbot bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht beachten zu müssen.

Zu Ziffer 3

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntmachung an die Beteiligten untunlich ist. Die Adressaten der Allgemeinverfügung sind nicht ausreichend bestimmbar. Der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG als Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Allgemeinverfügung wirksam und zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Heidenheim vom 20.07.2016 durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Heidenheim www.landkreis-heidenheim.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der Abflusssituation in den Gewässern, der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen Wetterlage, die derzeit keine Phase mit ergiebigen und flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, bis zum 31.10.2026 befristet. Sollte sich die Wetterlage und damit der Zustand der Gewässer bis zum Ablauf der Befristung weiterhin nicht verbessert haben, ist es vorgesehen, die Beschränkung des Gemeingebrauchs über diesen Zeitpunkt hinaus noch ein weiteres Mal zu verlängern.

III. Hinweise

1. Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 100.000 € geahndet werden.

2. Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung haben durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Heidenheim, Untere Wasserbehörde, Alte Ulmer Straße 2, 89522 Heidenheim, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden und wird auf der Homepage des Landkreises Heidenheim (www.landkreis-heidenheim.de) veröffentlicht (§ 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 LVwVfG).

4. Die Speicherung von Wasser von Dachflächen beispielsweise in Zisternen und Teichen in Überschusszeiten für die Nutzung in Mangelzeiten sollte das Ziel sein. Wo keine Speicherung möglich ist, sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers zur Grundwasseranreicherung erfolgen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, erhoben werden.

Heidenheim, den 29.09.2026

Landratsamt Heidenheim

-Untere Wasserbehörde-

gez.

Peter Polta

-Landrat-

Tag der Veröffentlichung: 29.09.2026



Dringopoulou, Anna
Landratsamt Heidenheim